

## **Zweite Änderung vom 27. Februar 2019**

### **Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 10. Februar 2017 (Amt. Mit. 38/2017) in der Fassung vom 15. Februar 2018 (Amt. Mit. 17/2018)**

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 27. Februar 2019 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Zugangsvoraussetzung ist die sportliche Eignung. Der Nachweis der sportlichen Eignung ist wie folgt zu erbringen:

- a) Nachweis der Sporteignungsfeststellung einer anderen Universität (Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein)
- oder
- b) Nachweise im Umfang von mindestens insgesamt 30 Punkten in den Nachweisbereichen aa bis dd:
  - aa) Deutsches Rettungsschwimmabzeichen (Bronze): 10 Punkte  
(Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein)
  - bb) Sportabzeichen (Silber): 10 Punkte  
(Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein)
  - cc) Sport im Abitur: bis zu 15 Punkte, die wie folgt vergeben werden:  
Sportnote aus einem Grundkurs mit:  
Notenpunkte 14 und 15 = 10 Punkte  
Notenpunkte 12 und 13 = 05 Punkte  
oder

Note im Prüfungsfach Sport:  
Notenpunkte 14 und 15 = 20 Punkte  
Notenpunkte 12 und 13 = 15 Punkte  
Notenpunkte 10 und 11 = 10 Punkte  
oder

Note im Leistungskurs Sport:  
Notenpunkte 14 und 15 = 30 Punkte  
Notenpunkte 12 und 13 = 25 Punkte  
Notenpunkte 10 und 11 = 20 Punkte

- dd) Lizenzen der Sportverbände und praktische Übungsleitung in Sportvereinen: bis zu 15 Punkte:  
Lizenzstufe Trainer A: 12 Punkte  
oder  
Lizenzstufe Trainer B: 07 Punkte  
oder  
Lizenzstufe Trainer C: 05 Punkte  
oder  
Vorstufen-Qualifikation eines LSB oder Fachverbandes (Sporthelfer/in, Trainerassistent/in): 02 Punkte  
und  
Übungs-/Trainingsleitung über mindestens 1 Jahr: 03 Punkte

oder

- c) bei Vorliegen einer äquivalenten internationalen Hochschulzugangsberechtigung mit der Ausweisung des Fachs Sport im Zeugnis werden Punkte wie folgt vergeben:  
Dezimalnote 1,0 = 30 Punkte  
Absteigend pro erster Stelle hinter dem Komma wird ein Punkt weniger vergeben bis  
Dezimalnote 4,0 = 0 Punkte

(3) Andere Nachweise werden im Einzelfall geprüft und bei Gleichwertigkeit berücksichtigt. Auf Antrag kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen.

(4) Die Nachweise werden von einer vom Fachbereichsrat bestellten Kommission geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten. Die Kommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern zusammen, welche Prüfungsberechtigte gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Die Sporttauglichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist zudem durch die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu bestätigen und nachzuweisen, die nicht älter sein darf als vier Monate.

(6) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester, die bereits das Fach Sport studiert haben, sind vom Nachweis der sportlichen Eignung befreit.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 03.04.2019

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Seitter  
Dekan des Fachbereichs  
Erziehungswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 10.04.2019**